



Herrn
Herr Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 31. Mai 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
10.11.2020

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesundheitsfachberufe

Pet 2-19-15-2124-039013 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit liegt mir nunmehr vor. Das Fachministerium nimmt wie folgt Stellung:

"Mit seiner ersten Forderung verfolgt der Petent das Ziel der Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage, die es Pflegefachkräften und staatl. anerkannten Pflegehilfskräften ermöglichen sollte, ihre Erwerbstätigkeit freiberuflich ausüben zu können. Er wendet sich damit gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 7. Juni 2019 (u.a. zum Az. B 12 R 6/19 R), in denen das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass Pflegefachkräfte, die als Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen tätig sind, in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen sind, sondern als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Durch diese Entscheidungen wird die bisherige Rechtsauslegung der Sozialversicherungsträger bestätigt."

Das für sozialversicherungsrechtliche Fragen zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

"Zu den Gründen für die Einstufung der Pflegekräfte als versicherungspflichtig Beschäftigte führt das BSG aus, dass im Regelfall eine Eingliederung der Pflegefachkräfte in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung anzunehmen sei. Unternehmerische Freiheiten seien bei der konkreten Tätigkeit in einer stationären Pflegeeinrichtung kaum denkbar. Nur in Ausnahmefällen könne Selbstständigkeit angenommen werden, einzelne Freiräume bei der Aufgabenerledigung reichen hierzu jedoch nicht aus. Auch der Mangel an Pflegefachkräften könne nichts an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ändern. Die



sozialrechtlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht übergangen werden, um damit eine Steigerung der Attraktivität des Berufes und eine höhere Entlohnung zu ermöglichen. Durch diese Entscheidungen wird die bisherige Rechtsauslegung der Sozialversicherungsträger bestätigt. Im Übrigen ist es dem BMAS verwehrt, einzelne gerichtliche Entscheidungen zu bewerten.

Die Schaffung einer Sonderregelung für Pflegekräfte in stationären Einrichtungen kann vom BMAS auch unter Berücksichtigung des Mangels an Pflegekräften nicht in Aussicht gestellt werden. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine solche berufsspezifische Sonderregelung wäre im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) problematisch. Auch wäre eine solche Privilegierung sozialpolitisch kaum zu rechtfertigen; zahlreiche weitere Berufsgruppen würden entsprechende Sonderregelungen einfordern, die dann dazu führten, dass die Vorschriften über die Sozialversicherungspflicht ins Leere liefen. Letztendlich dürfte der entsprechende Personenkreis kaum trennscharf von abhängigen Pflegekräften abzugrenzen sein. Allein auf den Willen der Beteiligten kann es im Rahmen der Statusfeststellung aber nicht ankommen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Pflegekräfte, die in Pflegeheimen selbstständig tätig sein möchten, berichtet haben, ihnen seien neben besseren Verdienstmöglichkeiten auch wichtig, mehr Einfluss auf die Verteilung der Arbeitszeit zu haben (zum Beispiel nicht am Wochendende oder – als Teilzeitkraft – nur vormittags). Dadurch könnten sich die Bedingungen der angestellten Pflegekräfte tendenziell verschlechtern, weil potenziell attraktive Arbeitszeiten vorrangig durch selbstständige Pflegekräfte genutzt würden. Dies könnte die angespannte Personalsituation in den Pflegeeinrichtungen sogar weiter verschärfen."

"Mit seiner zweiten Forderung verfolgt der Petent das Anliegen, eine gesetzliche Grundlage für Pflegekräfte zu schaffen, um sowohl die Behandlungs- und Grundpflege mit den Kostenträgern abrechnen zu dürfen, als auch den Zugang dazu für Pflegekräfte zu erleichtern. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist gem. § 132a Abs. 4 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen, dass die Krankenkassen Verträge mit den "Leistungserbringern" über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, über die Preise und deren Abrechnung und die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Fortbildung schließen. Gesetzlich wird nicht näher bestimmt, ob Leistungserbringer einzelne Pflegekräfte sein können. Nach



§ 132a Abs. 1 Satz 1 SGB V haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene gemeinsam Rahmenempfehlungen über die einheitliche und flächendeckende Versorgung mit häuslicher Krankenpflege abzugeben. Nach § 132a Abs. 1 Satz 4 SGB V ist in den Rahmenempfehlungen Näheres zur Einigung der Leistungserbringer zu regeln. Nach den vereinbarten Rahmenempfehlungen vom 10.12.2020 sind die von einem ambulanten Pflegedienst angebotenen Leistungen der häuslichen Krankenpflege unter der ständigen Verantwortung einer Pflegefachkraft durchzuführen (§ 1 Abs. 1). Pflegefachkräfte können also im Rahmen eines Pflegedienstes Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen und mit den Krankenkassen abrechnen.

Damit Versicherte die ihnen zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können, sind die Pflegekassen gesetzlich verpflichtet, hierzu in ausreichendem Umfang entsprechende Versorgungsverträge mit ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen abzuschließen (sogenannter Sicherstellungsauftrag). Dabei ist die häusliche pflegerische Versorgung und Abrechnung von Sachleistungen mit den Pflegekassen neben zugelassenen Pflege- und Betreuungsdiensten auch durch Einzelpflegepersonen möglich. So ist in § 77 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) unter anderem festgelegt, dass die Pflegekasse zur Sicherstellung der körperbezogenen Pflege, der pflegerischen Betreuung sowie der Haushaltsführung im Sinne des § 36 SGB XI ("Leistungen bei häuslicher Pflege") Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen soll, um Pflegebedürftigen zu helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen oder dem besonderen Wunsch eines Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe zu entsprechen.

Im Herbst 2019 hat das BMG unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Strategieprozess zur interprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheits- und Pflegebereich eingeleitet. Der Strategieprozess wird durch ein Expertengremium begleitet, das neben den beiden Ressorts und dem Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung insbesondere aus Pflegeberufsverbänden und Pflegekammern, der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-SV und weiteren relevanten Akteuren sowie Pflege- und Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern besteht. Das Expertengremium hat im Januar 2020 seine Arbeit aufgenommen.



Pflegefachpersonen sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, Aufgaben in der Versorgung selbstständiger als bisher zu übernehmen, um ihre Fachkompetenz zielgerichteter für die Patientinnen und Patienten sowie Pflegebedürftigen einsetzen zu können und entsprechend stärker in die Versorgungsverantwortung eingebunden zu werden. Themen in den Beratungen des Strategieprozesses sind beispielsweise die Verordnung von Hilfsmitteln, aber auch die inhaltliche Ausgestaltung der häuslichen Krankenpflege sowie das Wundmanagement. Im Rahmen des Strategieprozesses wird auch beraten, wie Modellvorhaben zur selbstständigen, das heißt auch eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde durch Pflegefachpersonen einfacher und attraktiver werden und bei erfolgreicher Durchführung zügiger in der Regelversorgung ankommen können.

Der Strategieprozess ist insgesamt auf einen längeren Zeitraum ausgelegt, um die vielfältigen und komplexen Themen systematisch bearbeiten zu können. Erste Ergebnisse sollen jedoch noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich umgesetzt werden.“

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken